

SATZUNG BÜRGERVEREIN ALT WILDUNGEN

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. sie können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

SATZUNG

des „Alt Wildunger Bürgerverein e.V.“
vom 11. August 1960
in der berichtigten und ergänzten Fassung vom 15. April 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Alt Wildunger Bürgerverein“ mit Sitz in Bad Wildungen – Alt Wildungen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gültiger Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Konzerten und Lesetagen
- Organisation und Durchführung von Backtagen im historischen Backhaus Alt Wildungen
- Pflege der Bodendenkmäler in der Gemarkung Alt Wildungen

Dieser Zweck wird untermauert durch die Mitgliedschaft in der „Gemeinschaft der Freunde Schloß Friedrichstein e.V.“. Als Stadtteil Alt Wildungen gilt die ehemalige Gemeindegrenze der Stadt Alt Wildungen vor der Eingemeindung.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Stadtteil Alt Wildungen ihre Wohnung bzw. ihren Sitz haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Wegzug, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Danach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand und Beirat

Der **Vorstand** besteht aus:

1. dem Vorsitzenden; als Zeichen seiner Würde steht ihm die Alt Wildunger Ortsschelle zur Verfügung
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Dem Vorstand steht ein **Beirat** beratend zur Seite. Ihm gehören an:

1. die Stadtverordneten und Stadträte der Stadt Bad Wildungen, die ihren Wohnsitz im Stadtteil Alt Wildungen haben
2. der Pfarrer der Kirchengemeinde Alt Wildungen
3. der Vorsitzende der Schützengesellschaft 1802
4. der Vorsitzende des Männergesangsvereins „Liedertafel“
5. der Vorsitzende des Turnvereins Friedrichstein
6. der Ortslandwirt im Stadtteil Alt Wildungen
7. die Vorsitzende der Alt Wildunger Landfrauen im Landfrauenverein
8. die Vorsitzende des Frauenchores „Singkreis“

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 2 der Satzung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit Frist einer Woche durch Mitteilung an die örtliche Presse (Waldeckische Landeszeitung). Außerdem soll die Bekanntmachung

- a) schriftlich an die Beiratsmitglieder verteilt werden. In ihrer Eigenschaft als Vereinsvorsitzende geben Sie die Einladung in ihren Vereinen bekannt.
- b) als Aushang im vorgesehenen Versammlungslokal einzusehen sein.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Wildungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Alt Wildungen zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. April 2016 in Alt Wildungen beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Wildungen – Alt Wildungen, den 15. April 2016